

KESB-Kennzahlen Kanton Zürich

Bericht 2014

Verabschiedet am 21. August 2015

Inhalt

I. Einleitung.....	3
II. KESB-Kennzahlen 2014	4
1. Personen mit Massnahmen.....	4
2. Private Mandatsträger/innen	5
3. Verfahren	5
4. Fürsorgerische Unterbringung (FU).....	6
5. Stellen.....	7
6. Bevölkerungszahl.....	8
III. Vergleichbarkeit	9

I. Einleitung

In Übereinstimmung zwischen der KESB-Präsidiën-Vereinigung (KPV) und der in der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SOKO) zusammengeschlossenen KESB-Trägerschaften, werden bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich folgende Kennzahlen ausgewiesen:

1. Personen mit Massnahmen

Personen, für die eine oder mehrere Massnahme(n) mit Mandatsträger/innen bestehen Ausgewiesen wird:

- Bestand per 1.1. / Neuordnungen / Aufhebungen / Bestand per 31.12.
- je aufgeteilt in Erwachsene und Minderjährige

2. Private Mandatsträger/innen

Ausgewiesen werden, aufgeteilt in Privatpersonen und Fachbeistand/innen

- Anzahl private Mandatsträger/innen per 31.12., die eine oder mehrere Massnahme(n) führen
- Anzahl Personen per 31.12., die durch private Mandatsträger/innen betreut werden

3. Verfahren

- Bestand per 1.1. / Zugänge / Abgänge / Bestand per 31.12.
- je aufgeteilt in Erwachsene und Minderjährige

4. Fürsorgerische Unterbringung (FU) für Erwachsene

- Zurückbehaltung (Art. 427 ZGB)
- FU durch KESB (Art. 426 ZGB)
- Verlängerung ärztliche FU (Art. 429 ZGB)
- periodische Überprüfungen (Art. 431 ZGB)

5. Stellen

- SOLL-Stellen per 31.12.
- IST-Stellen (Durchschnittswert über das ganze Jahr)
- je aufgeteilt in Behördenmitglieder und Fachsekretariate

6. Bevölkerungszahl

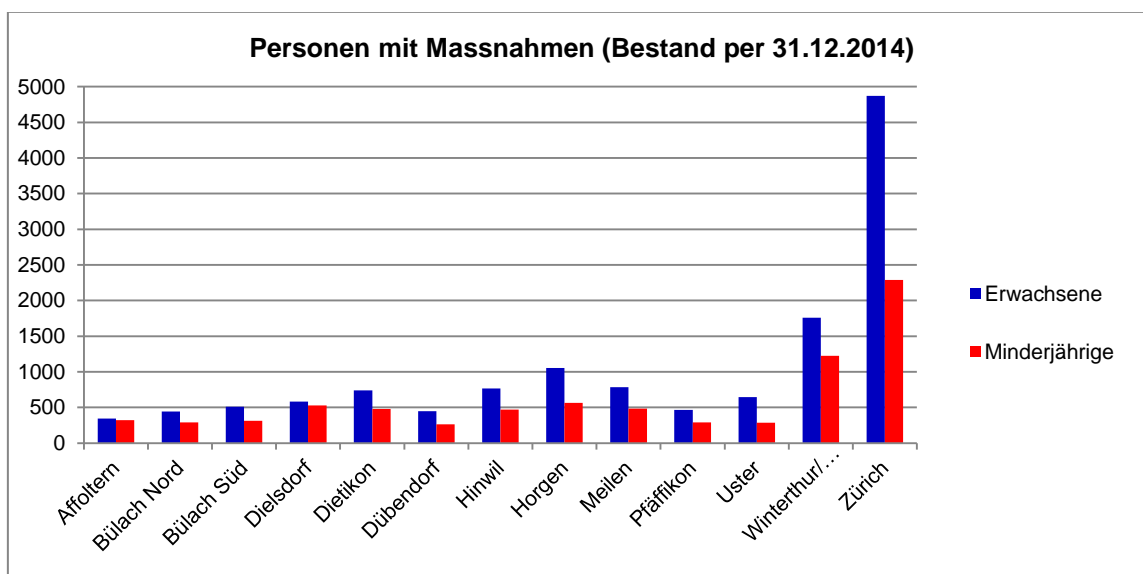
- Bevölkerungszahl je KESB-Kreis per 31.12.

II. KESB-Kennzahlen 2014

1. Personen mit Massnahmen

Ausgewiesen werden Personen, für die eine oder mehrere Massnahme(n) mit Mandatsträger/innen bestehen (unabhängig davon, um welche Art Massnahmen es sich handelt), aufgeteilt in Erwachsene und Minderjährige.

	Bestand per 1.1.2014			Bestand per 31.12.2014		
	Erwachsene	Minderjährige	Total	Erwachsene	Minderjährige	Total
Affoltern	345	269	614	345	320	665
Bülach Nord	408	325	733	441	289	730
Bülach Süd	461	329	790	511	311	822
Dielsdorf	536	509	1'045	581	527	1'108
Dietikon	662	510	1'172	740	480	1'220
Dübendorf	448	216	664	446	265	711
Hinwil	865	422	1'287	768	471	1'239
Horgen	964	515	1'479	1'053	562	1'615
Meilen	775	489	1'264	783	484	1'267
Pfäffikon	476	279	755	467	288	755
Uster	623	292	915	646	286	932
Winterthur/Andelfingen	1'710	1'285	2'995	1'759	1'224	2'983
Stadt Zürich	4'803	2'347	7'150	4'870	2'291	7'161
Kanton Zürich	13'076	7'787	20'863	13'410	7'798	21'208



2. Private Mandatsträger/innen

Diese Zahlen können für das Jahr 2014 noch nicht ausgewiesen werden (vgl. Ziff. III, Vergleichbarkeit).

3. Verfahren

Diese Zahlen können für das Jahr 2014 noch nicht ausgewiesen werden (vgl. Ziff. III, Vergleichbarkeit).

4. Fürsorgerische Unterbringung (FU)

Eine Person, die an einer psychischer Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 ZGB).

Für die fürsorgerische Unterbringung in eine psychiatrische Klinik oder andere psychotherapeutische Einrichtung ist im Kanton Zürich in der Regel ein Arzt bzw. eine Ärztin zuständig. Die ärztliche Einweisung ist allerdings beschränkt auf 6 Wochen. Für längere Unterbringungen ist ein Einweisungsentscheid der KESB erforderlich (Art. 429 ZGB).

Die KESB hat die Notwendigkeit der Unterbringung periodisch zu überprüfen, erstmals nach 6 Monaten, dann nach weiteren 6 Monaten und schliesslich jährlich (Art. 431 ZGB).

Will eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, diese wieder verlassen, so kann sie von der ärztlichen Leitung für höchstens drei Tage zurückbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt (Art. 427 ZGB). Angesichts der ausserordentlich kurzen Frist, innert deren ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegen muss, besteht im Kanton Zürich die Praxis, dass die psychiatrischen Kliniken unmittelbar nach der Anordnung einer Zurückbehaltung eine unabhängige Fachärztin oder einen unabhängigen Facharzt zur Prüfung der FU beiziehen. Die am Wohnsitz der betroffenen Person zuständige KESB übernimmt demgegenüber die Abgeltung der aufgegebenen Fachärztinnen und Fachärzte.

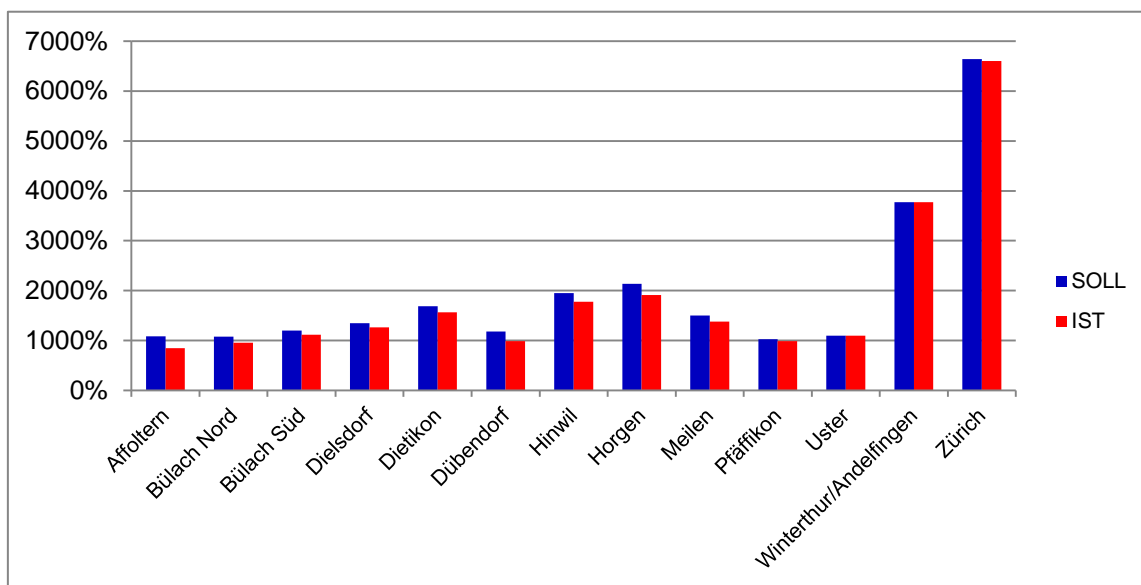
	Zurückbehaltung Art. 427 ZGB	FU durch KESB Art. 426 ZGB	Verlängerungen Art. 429 ZGB	Überprüfungen Art. 431 ZGB
Affoltern	0	0	7	6
Bülach Nord	5	1	8	0
Bülach Süd	8	0	4	4
Dielsdorf	8	5	12	10
Dietikon	4	3	15	4
Dübendorf	9	0	11	0
Hinwil	20	1	21	1
Horgen	5	2	61	21
Meilen	6	3	17	11
Pfäffikon	9	1	6	2
Uster	5	1	15	7
Winterthur/Andelfingen	41	2	43	12
Stadt Zürich	57	1	90	49
Kanton Zürich	177	20	310	127

Im Kanton Zürich werden pro Jahr rund 3'000 ärztliche FU ausgesprochen. Das bedeutet, dass die ärztliche FU in rund 10% aller Fälle durch die KESB verlängert werden musste.

5. Stellen

Ausgewiesen werden die SOLL-Stellen per 31.12.2014 und die IST-Stellen als Durchschnittswert über das Jahr 2014, aufgeteilt in Behördenmitglieder und Fachsekretariate.

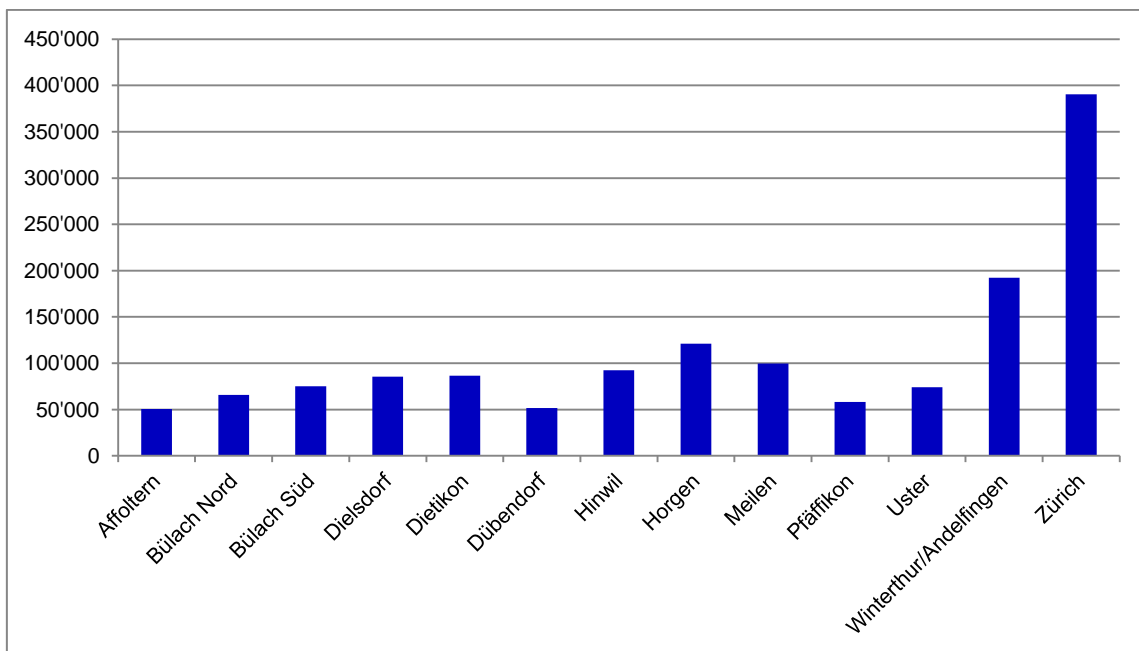
	Behörden- mitglieder SOLL	Behörden- mitglieder IST	Fach- sekretariat SOLL	Fach- sekretariat IST	Total SOLL	Total IST
Affoltern	280 %	280 %	805 %	570 %	1'085 %	850 %
Bülach Nord	330 %	300 %	750 %	660 %	1'080 %	960 %
Bülach Süd	280 %	280 %	920 %	840 %	1'200 %	1'120 %
Dielsdorf	460 %	460 %	890 %	805 %	1'350 %	1'265 %
Dietikon	420 %	420 %	1'270 %	1'145 %	1'690 %	1'565 %
Dübendorf	240 %	240 %	940 %	750 %	1'180 %	990 %
Hinwil	440 %	370 %	1'510 %	1'410 %	1'950 %	1'780 %
Horgen	660 %	660 %	1'480 %	1'250 %	2'140 %	1'910 %
Meilen	460 %	460 %	1'040 %	920 %	1'500 %	1'380 %
Pfäffikon	280 %	230 %	750 %	760 %	1'030 %	990 %
Uster	260 %	260 %	840 %	840 %	1'100 %	1'100 %
Winterthur/Andelfingen	730 %	730 %	3'040 %	3'040 %	3'770 %	3'770 %
Stadt Zürich	1'060 %	1'060 %	5'580 %	5'540 %	6'640 %	6'600 %
Kanton Zürich	5'900 %	5'750 %	19'815 %	18'530 %	25'715 %	24'280 %



6. Bevölkerungszahl

Bevölkerung je KESB-Kreis per 31.12.2014¹

	Bevölkerung
Affoltern	50'526
Bülach Nord	65'803
Bülach Süd	75'047
Dielsdorf	85'618
Dietikon	86'617
Dübendorf	51'789
Hinwil	92'282
Horgen	120'967
Meilen	99'763
Pfäffikon	58'333
Uster	74'018
Winterthur/Andelfingen	192'199
Stadt Zürich	390'474
Kanton Zürich	1'443'436



¹ Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

III. Vergleichbarkeit

Die KESB-Kennzahlen ermöglichen einen gewissen Vergleich unter den KESB im Kanton Zürich. Allerdings sind solche Vergleiche aufgrund unterschiedlicher Organisationsformen und internen Strukturen, unterschiedlicher Zusammenarbeitsmöglichkeiten und -formen mit externen Stellen, unterschiedlicher Prozesse IT-Systemen etc. nur bedingt aussagekräftig.

Insbesondere lassen die bei den einzelnen KESB unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungsmethoden Vergleiche über weitere Kennzahlen im Moment noch nicht zu.

Die KESB-Präsiden-Vereinigung (KPV) hat daher ein Manual als Grundlage für die verbindliche Definition, Erfassung und Auswertung der für die KESB-Kennzahlen im Kanton Zürich zugrundeliegenden Daten erlassen.

Besondere Hinweise zur Vergleichbarkeit bei einzelnen Zahlen:

1. Personen mit Massnahmen

- Im Moment können nur die Bestände ausgewiesen werden.
- Anordnungen und Aufhebungen liegen für die einzelnen KESB zwar vor, erlauben aber aufgrund von unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungsmethoden noch keinen Vergleich unter den KESB. Insbesondere lassen die IT-Systeme einzelner KESB eine kohärente Auswertung der altrechtlichen Massnahmen, die in Massnahmen des neuen Rechts überführt werden, nicht zu.
- Die Überführung der altrechtlichen Massnahmen muss von Gesetzes wegen bis Ende 2015 abgeschlossen sein. Die Anordnungen und Aufhebung der Massnahmen können somit erstmals ab 2016 ausgewiesen werden.

2. Private Mandatsträger/innen

- Für das Jahr 2014 können noch keine vergleichbaren Zahlen zu den privaten Mandatsträger/innen ausgewiesen werden, da diese in den verschiedenen IT-Systemen derzeit unterschiedlich erfasst und ausgewertet werden.

3. Verfahren

- Die Definition, Erfassung und Auswertung von Verfahren ist äusserst komplex und anspruchsvoll. Dies v.a. auch deshalb, weil dadurch die Prozesse der verschiedenen KESB betroffen sind. Zudem sind die bei den KESB eingesetzten IT-Systeme gerade im Bereich der Verfahren sehr unterschiedlich.
- Damit die Kennzahlen zu den Verfahren möglichst gut vergleichbar sind, hat die KPV ein Manual erlassen, das genau umschreibt, welche Verfahren zu welchem Zeitpunkt eröffnet und wie diese erfasst werden müssen.
- Schlussendlich müssen auch noch die IT-Systeme nach diesen einheitlichen Richtlinien angepasst werden, damit die Verfahren ausgewertet werden können. Die Anpassung der IT-Systeme ist für 2015 vorgesehen. Die Verfahren können somit erstmals für das Jahr 2016 ausgewiesen werden.

5. Stellen

- Bei den Stellen werden die SOLL-Stellen per Jahresende und die IST-Stellen (Durchschnittswert über das Jahr), aufgeteilt nach Behördenmitgliedern und Fachsekretariat, ausgewiesen.

- Bei den Behördenmitgliedern sind auch die Ersatzmitglieder enthalten, soweit diese separat ausgewiesen werden können. Bei vielen KESB sind Fachmitarbeitende zugleich auch Ersatzmitglieder, welche allerdings unterschiedlich oft und unterschiedlich lange als Ersatzmitglieder tätig sind, so dass bei diesen KESB eine Aufteilung dieser Funktionen nicht realistisch ist.
- Dem Fachsekretariat zugeordnet sind Mitarbeitende aus Fachdienst (Soziale Arbeit, Recht, etc.), Revisorat, Sekretariat, Kanzlei etc.
- Zusätzlich gibt es bei verschiedenen KESB noch weitere Stellen, die jedoch nicht bei allen KESB vorkommen und daher für den Vergleich der SOLL- und IST-Stellen nicht berücksichtigt worden sind, wie z.B. Personaldienst, Buchhaltung, IT, Begleitung PriMa, Pflegekinderwesen, Auditoren/Praktikanten, Lernende etc.
- Bei vielen KESB ist der Wert bei den IST-Stellen tiefer als bei den SOLL-Stellen. Dies rührt daher, dass z.T. im Verlaufe des vergangenen Jahres zusätzliche Stellen bewilligt worden sind oder Stellen bei Fluktuationen nicht nahtlos wieder besetzt werden konnten. Diese Stellen sind daher bei den SOLL-Stellen vollständig, bei den IST-Stellen hingegen nur anteilmässig aufgeführt.
- Unterschiede bei den Zusammenarbeitsmöglichkeiten und -formen mit externen Stellen haben z.T. grosse Auswirkungen auf den Stellenetat der einzelnen KESB. Gut ausgebaute vorgelagerte Dienste oder weitere externe Stellen führen z.T. dazu, dass Abklärungen an diese delegiert werden können und nicht durch die Behördenmitglieder oder Mitarbeitenden der KESB vorgenommen werden müssen.

Zürich/Ilmnau am 26. August 2015